

Synopse zur Änderung der Grünanlagensatzung

Bisherige Fassung (2007)	Neufassung (2020)	Begründung/ Erläuterungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Görlitz (im Folgenden Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Spiel- und Bolzplätze, Liegewiesen, Freiflächen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Plätze und Wege, einschließlich dazu gehörender Brunnen- und Wasseranlagen, Denkmale und Ausstattungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und/oder für die Umwelt oder das Stadtbild von Bedeutung sind. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Görlitz (im Folgenden Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Schmuckplätze, Spielplätze und Freizeitsportanlagen, wie Bolzplätze, Streetball- und Volleyballanlagen, Skate- und BMX-Anlagen, Liegewiesen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Plätze und Wege, einschließlich dazu gehörender Zierbrunnen und Parkteiche, Denkmale, Skulpturen, Kunstwerke und Ausstattungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und/oder für die Umwelt, das Stadtbild sowie die Gartenkultur von Bedeutung sind. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Gestaltung als öffentliche Grünanlage erkennbar.</p>	<p>Die Definition für öffentliche Grünanlagen wurde näher erläutert und weiter differenziert (Beispiel Schmuckplätze) und an die Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst (Beispiel: Freizeitsportanlagen sind Bolzplatz u.a.)</p>
<p>(2) Keine Grünanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die für öffentliche Straßen bestimmten Vorschriften, insbesondere die Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz, Anwendung. 2. die Grünflächen im Bereich der städtischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen. 	<p>(2) Keine Grünanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die für öffentliche Straßen bestimmten Vorschriften, insbesondere die Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. 2. die Grünflächen im Bereich der städtischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen und Friedhöfe. 	<p>Ergänzung und Hinweis auf die jeweils geltende Fassung</p> <p>Grünflächen städtischer Wohnanlagen sind hier nicht relevant.</p>

<p>3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt</p>		<p>Nr. 3 ist verzichtbar</p>
<p>(3) Die Benutzung von Friedhofsanlagen ist in eigener Satzung geregelt.</p>	<p>(3) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung und Friedhofssatzung der Stadt Görlitz bleiben unberührt.</p>	<p>Hinweis auf bestehende Regelungen der Polizeiverordnung.</p>
	<p>§ 2 Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.</p>	<p>Neuaufnahme als Hinweis aufgrund wiederholter Nachfragen zur Beleuchtung und Winterdienstleistungen von Wegen und Plätzen innerhalb der Grünanlagen als freiwillige Aufgabe. Die Pflichtaufgaben für den Winterdienst gemäß Straßenreinigungssatzung bleiben hiervon unberührt. Ergänzung: Haftungsausschluss ist in der Satzung zu regeln.</p>
<p>§ 2 Nutzungen und Verbote</p> <p>(1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.</p> <p>(2) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.</p>	<p>§ 3 Nutzungen und Verbote</p> <p>(1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.</p> <p>(2) Für Anlagen oder Anlagenteile können zusätzliche Benutzungsvorschriften auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszeiten oder Nutzergruppen festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden (Benutzung Spielplatz für Kinder unter 3 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen, Helmverbot bei Kletterspielgeräten, Benutzungsverbot Spielgeräte bei Schnee- und Eisglätte u.a.). Diese werden vor Ort kenntlich gemacht.</p>	<p>Ergänzende Regelungen aufgrund Verschiedenheit der Anlagen, Anlagenbestandteile, Ausstattung und Nutzergruppen und dessen Anforderungen.</p> <p>Empfehlung zur Ausweisung von Verboten aufgrund aktueller Rechtsprechung, Beispiel: Helmverbot bei Kletteranlagen, Benutzungsverbot bei Schnee- und Eisglätte u.a..</p>

	<p>(3) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.</p>	
<p><u>Untersagt ist:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen, aus den Anlagen zu entnehmen, 2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden, oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen, 3. mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle - in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen; das Fahrrad-, Skateboard- oder Rollschuhfahren abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass Fußgänger behindert oder gefährdet werden, 4. Baustelleneinrichtungen ungenehmigt zu errichten, sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen, 	<p><u>Untersagt ist:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen, aus den Anlagen zu entnehmen oder ungenehmigt einzubringen, 2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden, oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen, 3. mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen, ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt und sonstige berechnigte Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz. Die Mitnahme und Benutzung von Kinderwagen, Fahrrädern, E-Bikes bis 25 km/h und Kinderspielfahrzeugen ist erlaubt, 4. Das Fahrrad-, Skateboard- und Rollschuhfahren und die Nutzung anderer Fortbewegungsmittel abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass Fußgänger behindert oder gefährdet werden, 5. ungenehmigt Baustelleneinrichtungen zu errichten, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen, 	<p>Das Einbringen von Pflanzen in Grünanlagen wurde aufgenommen, da gut gemeinte Pflanzungen durch Anwohner oft Fehlentwicklungen der Grünanlagen nach sich ziehen und wieder entfernt werden müssen.</p> <p>Definition „Fahrzeug im Sinne der StVO“ ist genauer und rechtsverbindlicher.</p> <p>Zur Organisation der Arbeitsabläufe regelt die Stadtverwaltung selbst das Befahren mit eigenen Fahrzeugen oder den ihrer Vertragspartner.</p> <p>Aufgrund techn. Entwicklung wurden zusätzlich E-Bikes aufgenommen.</p> <p>Verursachte Schäden an Vegetationsflächen durch das Aufstellen mobiler Verkehrsschilder.</p>
<p>5. Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufzustellen oder anzubringen,</p>	<p>6. ungenehmigt Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. aufzustellen oder anzubringen,</p>	<p>Zusätzliche Aufnahme von Verkaufsständen (Verkauf Straßeneis, Zuckerratte auf Spielplätzen u.a.)</p>

<p>6. Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen und in Brunnen-/ Wasseranlagen mitzunehmen oder laufen zu lassen, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13, 14 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz,</p> <p>7. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,</p>	<p>7. Feuerwerkskörper abzubrennen,</p> <p>8. Hunde auf Spielplätze und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, Pflanzflächen, in gärtnerisch hochwertige Anlagen gemäß Anlage 1 mitzunehmen sowie in Zierbrunnen/ Parkteichen baden zu lassen, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13, 14 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz,</p> <p>9. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,</p> <p>10. in Zierbrunnen und Parkteichen zu baden oder diese zu verunreinigen,</p>	<p>Neue Regelung. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern führte in der Vergangenheit zu teilweise erheblichen Schäden und Verlusten (200 Jahre alter Silberhorn im Stadtpark, Formhecken im Ölberggarten)</p> <p>Ergänzung Hundeverbot in gärtnerisch hochwertigen Anlagen, da das Betretungsverbot für Pflanzflächen nicht greift (Beispiel Schäden in den Ornamentbeeten im Ochsenzwinger, an den Formgehölzen auf dem Postplatz, auf der Rosenterrasse im Stadtpark u.a.)</p> <p>Neue Regelung für Zierbrunnen und Parkteiche aufgrund Zweckbestimmung und fehlender Sicherheit. Das Betreten von Zierbrunnenanlagen (Fischende Knaben Stadtpark/ Brunnenterrasse Ochsenzwinger u.a.) wird nicht untersagt.</p>
<p>8. Sitzmobiliar durch Betreten und Befahren zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>9. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,</p> <p>10. offene Grill- und Lagerfeuer zu entfachen, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grillein-</p>	<p>11. bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke zu besteigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>12. Sitzmobiliar zu betreten, zu befahren oder zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>13. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,</p> <p>14. zu Grillen, außer in dafür mitgebrachten feuerfes-</p>	<p>Neue Regelung aufgrund hoher Wertigkeit, Zweckbestimmung und Sicherheitsbedenken.</p> <p>Lagerfeuer in Grünanlagen verursachen Schäden.</p>

<p>richtungen, die nicht unmittelbar auf dem Untergrund aufliegen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder in den Papierkörben der Anlagen zu entsorgen oder Einweggrills zu verwenden, 11. Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen,</p>	<p>ten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder in den Papierkörben der Anlagen zu entsorgen, 15. auf Spielplätzen, Freizeitsportanlagen und im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 zu grillen (z.B. abrufbar unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php),</p>	<p>Ordnungsrechtliche Notwendigkeit, den Abstand des Grills über dem Erdboden zu definieren. Hintergrund sind mit dem Grillen verursachte Schäden an Rasenflächen. Das Reinigen von Fahrzeugen ist hier nicht gesondert zu regeln. Die Verbote gem. § 3 (1) und (3) 3. und 13. Neuregelung aufgrund Sicherheitsbedenken während extremer Trockenheit. Die Orientierung an den Waldbrandgefahrenstufen (Herausgeber Dt. Wetterdienst) ist zweckmäßig.</p>
<p>12. in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, zu reiten, 13. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel mit sich zu führen oder zu konsumieren, auf Spielplätzen zu rauchen sowie; Glasflaschen mit sich zu führen sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes zu hindern oder zu stören.</p>	<p>16. in Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, zu reiten, 17. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel mit sich zu führen oder zu konsumieren, zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon wegzuwerfen (z. B. Zigarettenkippen); Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Babynahrung, mit sich zu führen, 18. Freizeitsportanlagen zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, außerhalb von ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen,</p>	<p>Ergänzung zu Zigarettenkippen auf Spielplätzen aufgrund starker Vermüllung von Spielflächen trotz Rauchverbot. Das Mitführen von Glasbehältnissen für Babynahrung sollte erlaubt werden. Neu: Differenzierung in Spielplätze und Freizeitsportanlagen. Das Verhalten auf Freizeitsportanlagen wird getrennt zu den Spielplätzen geregelt. Bisher gehörten bspw. Skate- und BMX-anlagen zu den Spielplätzen, auf denen Alkohol-, Rauch- und Glasflaschenverbot bestand. Das Rauchen ist nun an ausgewiesenen Plätzen im Bereich von Freizeitsportanlagen möglich.</p>

	<p>19. der Aufenthalt von Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen, ausgenommen als Aufsichts und Begleitpersonen,</p> <p>20. Spielplätze außerhalb der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten zu nutzen.</p>	<p>Der Aufenthalt Älterer auf Spielplätzen verunsichert viele Kinder, aber auch deren Eltern. Dies auch dann, wenn von den Älteren keine expliziten Störungen ausgehen. Dies bestätigte sich immer wieder bei der Bestreifung der Spielplätze durch städtische Vollzugsbedientete. Analoge Verbote haben auch andere Gemeinden erlassen.</p> <p>Neue Regelung: Die auf der Beschilderung ausgewiesenen Nutzungszeiten müssen in der Satzung als Rechtsgrundlage zur Ahndung von Verstößen verankert werden.</p>
<p>§ 3 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren</p> <p>(1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen und kulturelle Veranstaltungen.</p> <p>(2) Für die Nutzungen nach Absatz 1 können Gebühren erhoben werden. Diese betragen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet bis 1.000 qm: 250,00 €/Tag 2. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet über 1.000 qm: 400,00 €/Tag 3. Verkaufswagen und –stände: 1,00 €/qm/Tag 4. bauliche Nutzungen wie Baustelleneinrichtungen; Gerüste; Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und –geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. ä.: 1,00 €/qm/Woche 	<p>§ 4 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren</p> <p>(1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen und kulturelle Veranstaltungen</p> <p>(2) Genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrabungen und Bohrungen, - das Befahren mit Fahrzeugen oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz, - Baustellenschilder, das Ablagern von Baustoffen, Materialien o.ä., - das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Zelte, Baracken, Container, Postkästen, Verteilerkästen), - das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Auto- 	<p>Ergänzende Erläuterungen und Aufzählung, was unter genehmigungspflichtigen Nutzungen zu verstehen ist.</p> <p>Vergleich der Gebührenveränderungen siehe Anlage 2</p>

<p>Für unter Nr. 1. Bis 4. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt: 5,00 €/Tag.</p> <p>(3) Gebühren nach Absatz 2 können auch für nicht-genehmigte Nutzungen erhoben werden.</p>	<p>maten, Abfall- und Wertstoffbehältern, - die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken, - das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art, - das Handel treiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.</p> <p>(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung. Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Nutzungsgenehmigung setzt einen Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form voraus. Der Antragsteller muss darin die Art und den Zeitraum der Nutzung angeben. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.</p> <p>(6) Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit und/oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.</p>	<p>Klarstellung zum fehlenden Rechtsanspruch auf Genehmigung</p> <p>Neu: Verweis auf sogen. fliegende Bauten (Bühnen, Zelte), die ab einer bestimmten Größe nach SächsBauO genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Mit Veröffentlichung der neuen Satzung werden Kontaktdaten zur Antragstellung mitgeteilt.</p> <p>Neu: Forderung nach ausreichenden Sicherheitsleistungen des Veranstalters gewährleistet die Beseitigung möglicher Schäden als Folge der Sondernutzung.</p>
	<p>(7) Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.</p>	<p>Klarstellung zum Entstehen von Verwaltungsgebühren</p>

<p>(4) Gebührenfrei sind Nutzungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausschließlich religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder 3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen. <p>(5) Dauerhafte Nutzungen (z. B. Leitungen, Überbauungen, Privatgärten) einschließlich der dafür zu entrichtenden Entschädigungen, Pacht oder Miete sind privatrechtlich zu regeln.</p>	<p>(8) Für die Nutzungen nach Absatz 1 und 2 können Gebühren erhoben werden. Die Nutzungsgebühr wird gemäß Gebührenverzeichnis in Anlage 2 bemessen.</p> <p>(9) Gebühren nach Absatz 7 und 8 werden auch für ungenehmigte Nutzungen erhoben. Die Gebührenschuld entsteht bei nichtgenehmigter Nutzung mit deren Beginn.</p> <p>(10) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu dem in der Nutzungsgenehmigung genannten Beginn der Nutzung, sofern mit der Nutzung nicht vorzeitig begonnen wird, 2. bei ungenehmigter Nutzung mit deren tatsächlichen Beginn. <p>(11) Gebührenschuldner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller, 2. der Erlaubnisnehmer, 3. derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Nutzung ausgeübt wird. <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(12) Gebührenfrei sind Nutzungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder 3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen. <p>(13) Dauerhafte Nutzungen (z. B. Leitungen, Überbauungen, private Nutzungen) einschließlich der dafür zu ent-</p>	<p>Neu: Nutzungsgebühren werden tabellarisch in einem Gebührenverzeichnis als Anlage 2 dargestellt.</p> <p>Klarstellung zum Entstehen von Gebühren auch bei ungenehmigten Nutzungen.</p> <p>Rechtliche Klarstellung</p> <p>Rechtliche Klarstellung</p>
---	---	--

	<p>richtenden Entschädigungen, Pacht oder Miete sind privatrechtlich zu regeln.</p> <p>(14) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.</p>	<p>Diese Regelung beinhaltet die sogen. Ersatzvornahme zur Beseitigung von Schäden zu Lasten des Verursachers.</p>
<p>§ 4 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt und aus den Anlagen entnimmt, 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt, 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle - in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt; abseits von Wegen und Plätzen fahrrad-, skateboard- oder rollschuhfährt oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit Fußgänger behindert oder gefährdet, 	<p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt, aus den Anlagen entnimmt oder ungenehmigt anpflanzt, 2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt, 3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung - ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt und sonstige berechnete Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz - in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt, 4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 abseits von Wegen und Plätzen fahrrad-, skateboard- oder rollschuhfährt, oder 	<p>Begründung analog Seite 3-6</p>

<p>4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,</p> <p>5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt,</p> <p>6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen und in Brunnen-/ Wasseranlagen mitnimmt oder dort laufen lässt,</p> <p>7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Einfriedungen von Anlagen übersteigt sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,</p> <p>8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Sitzmobiliar durch Betreten und Befahren zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,</p> <p>9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,</p> <p>10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 10 offene Grill- und Lagerfeuer entfacht, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen, die nicht unmittelbar auf dem Untergrund aufliegen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen entnimmt, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder den Papierkörben der Anlagen entsorgt oder Einweggrills verwendet,</p> <p>11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 11 Fahrzeuge aller Art in</p>	<p>durch Fahrweise oder Geschwindigkeit Fußgänger behindert oder gefährdet,</p> <p>5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,</p> <p>6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 6 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt,</p> <p>7. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 7 Feuerwerkskörper abrennt,</p> <p>8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 8 Hunde auf Spielplätze und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, Pflanzflächen oder in gärtnerisch hochwertige Anlagen gemäß Anlage 1 mitnimmt, und in Zierbrunnen/ Parkteichen baden lässt,</p> <p>9. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 9 Einfriedungen von Anlagen übersteigt sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,</p> <p>10. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 10 in Zierbrunnen und Parkteichen badet oder diese verunreinigt,</p> <p>11. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 11 bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke besteigt, verunreinigt oder beschädigt,</p> <p>12. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 12 Sitzmobiliar betritt, befährt oder zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,</p> <p>13. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 13 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,</p> <p>14. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 14 grillt, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen entnimmt, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder den Papierkörben der Anlagen entsorgt,</p>	<p>Begründung analog Seite 3-6</p>
---	---	------------------------------------

<p>den Anlagen reinigt,</p> <p>12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 12 in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, reitet,</p> <p>13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 13 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke und andere Rauschmittel mit sich führt oder konsumiert, auf Spielplätzen raucht, Glasflaschen mit sich führt sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes hindert oder stört.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO).</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Febr. 1987, BGBl. I S. 602 zuletzt geändert durch das 31. StrÄndG – 2. UKG am 27.06.1994, BGBl. I S. 1440, ist die Stadtverwaltung Görlitz.</p>	<p>15. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 15 auf Spielplätzen, Freizeitsportanlagen und im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 grillt,</p> <p>16. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 16 in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, reitet,</p> <p>17. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 17 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke und andere Rauschmittel mit sich führt oder konsumiert, raucht, Tabakwaren oder Teile davon wegwirft (z.B. Zigarettenkippen), Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen Glasbehälter für Babynahrung, mit sich führt,</p> <p>18. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 18 Freizeitsportanlagen zweckentfremdend oder missbräuchlich nutzt, dazu gehört, dort außer auf ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen,</p> <p>19. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 19 sich als Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen aufhält, ausgenommen als Aufsichts- und Begleitperson,</p> <p>20. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 20 Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten nutzt.</p> <p>21. entgegen § 4 Abs. 1 vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen ohne Genehmigung durchführt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 3 SächsGemO).</p>	<p>Begründung analog Seite 3-6</p> <p>Begründung analog Seite 3-6</p> <p>Anpassung Höhe der Geldbuße gemäß SächsGemO/ Ordnungswidrigkeitengesetz des Bundes</p>
--	---	---

<p>§ 5 Übergeordnete Vorschriften</p> <p>Soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhaltes geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.</p>		<p>Diese Vorschrift besitzt lediglich einen hinweisenden Charakter und ist daher hier verzichtbar.</p>
<p>§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen vom 26. Januar 1996 außer Kraft.</p>	<p>§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen vom 27. September 2007 außer Kraft.</p>	

Synopse zur Änderung der Grünanlagensatzung – Anlage 2/ Gebührenverzeichnis

Bisherige Fassung 2007 (bisher § 3 (2) der Satzung)	Neufassung 2020 (Anlage 2 der Satzung)	Begründung/ Erläuterungen
(2) Für die Nutzungen nach Absatz 1 können Gebühren erhoben werden. Diese betragen für:		
	1. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet bis 500 m²/Tag/ 130,00 EUR	Neu: Einführung einer weiteren Größerkategorie (Veranstaltungsgebiet bis 500m ²)
1. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet bis 1.000 qm: 250,00 €/Tag	2. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet bis 1.000 m²/Tag/ 260,00 EUR	Anpassung Gebührenhöhe von 250,00 € auf 260,00 €
2. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet über 1.000 qm: 400,00 €/Tag	3. Gewerbliche Veranstaltungen mit Veranstaltungsgebiet über 1.000 m ² /Tag/ 400,00 EUR	
3. Verkaufswagen und –stände: 1,00 €/qm/Tag	4. Verkaufswagen und –stände/ m ² / Tag/ 1,00 EUR / 10,00 EUR mind.	Einführung Mindestgebühr in Hinblick auf kleine Verkaufsstände (Straßeneis, Zuckerwatte u.a.)

<p>4. bauliche Nutzungen wie Baustelleneinrichtungen; Gerüste; Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und –geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. ä.: 1,00 €/qm/Woche</p>	<p>5. Sonstige Nutzungen: Aufgrabungen, Gerüste; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. a./ m²/ Woche/ 0,80 EUR/ 10,00 EUR mind.</p>	<p>Änderung: Gebührensenkung aufgrund Gleichsetzung mit Sondernutzungssatzung öff. Straßen, Wege und Plätze.</p> <p>Mit Änderung des SächsVerwaltkostengesetzes sind die Mindestgebühren von 5,00 auf 10,00 € heraufgesetzt worden. Zudem erfolgt eine Gleichbehandlung analog der Sondernutzungssatzung für öff. Straßen, Wege und Plätze.</p>
	<p>6. Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t/ Grünanlage pauschal/ Tag/ 10,00 EUR</p> <p>7. Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t/ Grünanlage pauschal/ Jahr/ 30,00 EUR</p> <p>8. Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t/ Grünanlage pauschal/ Tag/ 20,00 EUR</p> <p>9. Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t/ Grünanlage pauschal/ Jahr/ 50,00 EUR</p> <p>10. Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t/ Grünanlage pauschal/ Tag/ 30,00 EUR</p>	<p>Aufgrund Erfahrungen der vergangenen Jahre wird diese Kategorie neu eingeführt.</p>
<p>Für unter Nr. 1. Bis 4. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt: 5,00 €/Tag.</p>	<p>Für unter Nr. 1. bis 10. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt: 10,00 EUR/ Tag.</p>	<p>Mit Änderung des SächsVerwaltkostengesetzes sind die Mindestgebühren von 5,00 auf 10,00 € heraufgesetzt worden. Zudem erfolgt eine Gleichbehandlung analog der Sondernutzungssatzung für öff. Straßen, Wege und Plätze.</p>